

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

41. Jahrgang

15. November 2012

Nr. 21

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen - Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2012	131
Öffentliche Bekanntmachung.....	132
Glückwünsche und Ehrengaben aus Anlass von Ehejubiläen (Goldene, Diamantene, Eiserne, Gnaden- und Kupferne Hochzeit), der Vollendung des 100. Lebensjahres und zu jedem folgenden Geburtstag.....	133

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hauptsatzung der Gemeinde Wriedel	133
---	-----

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 1. März 2012 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rosche in 29571 Rosche und 29571 Polau	133
--	-----

Sonstige Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes in der Unternehmensflurbereinigung Dahlenburg	134
Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte.....	134

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen - Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der z. Zt. geltenden Fassung i.V.m. den §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen - Lüchow-Dannenberg am 23. Februar 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.050.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.050.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.031.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.937.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.200 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die für das Haushaltsjahr 2012 aufzubringende Verbandsumlage beträgt 1.727.700 €. Es entfallen hiervon auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg 593.600 € und auf den Landkreis Uelzen 1.134.100 €.

§ 6

Für die Befugnis des Geschäftsführers, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 16 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 15.000 € als unerheblich.

Uelzen, den 17. September 2012

ZWECKVERBAND GESUNDHEITSAMT
UELZEN – LÜCHOW-DANNENBERG
(Siegel)

Schulz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Liestmann
Geschäftsführer

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 16 Abs. 2 NKomZG i. V. m. § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Verkündung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht bei der Dienst-

stelle Uelzen, Auf dem Rahlande 15, 29525 Uelzen, während der Dienststunden aus.

Uelzen, den 15. November 2012

Liestmann - Verbandsgeschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung

Durch Herrn Franz Elner, Wiesenstraße 2, 29565 Wriedel, wurde mit Antrag vom 27. Januar 2011 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. September 2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) und der Ziffer 7.1, Spalte 1, Buchstabe c), des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726), beantragt. Die Anlage soll nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

Anlage:	1. Errichtung von zwei Masthähnchenställen mit je 42.000 Tieren 2. Errichtung von drei Futtersilos 3. Errichtung von zwei Erdbehältern
Antragsteller/Betreiber:	Franz Elner, Wiesenstraße 2, 29565 Wriedel
Betriebsort:	Wriedel, Schatensen, Außenbereich
Gemarkung:	Schatensen
Flur - Flurstück:	2-3/1, 2-115/3, 2-116/3

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 7.3.2 der Anlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726). Die nach § 3c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass das geplante Vorhaben **keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** unterzogen werden muss.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht.

Diese Entscheidung ist nicht separat anfechtbar.

Gemäß lfd. Nr. 8.1 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374), ist der Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen können **vom 22. November 2012 bis zum 21. Dezember 2012** bei den folgenden Stellen zu den nachfolgenden Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, Raum 146, 1. OG

Montag bis Donnerstag	07.30–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	07.30–12.00 Uhr

Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Lindenstraße 12, 29549 Bad Bevensen, Zimmer 41

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	07.00–12.00 Uhr,
---	------------------

Montag	13.00–16.00 Uhr und
Donnerstag	13.00–17.30 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **22. November 2012 bis einschließlich 5. Januar 2013** schriftlich oder zur Niederschrift bei den o. g. Stellen erhoben werden.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt bleiben.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, wird der hierdurch notwendige Erörterungstermin wie folgt festgesetzt:

**Donnerstag, 31. Januar 2013, ab 9.00 Uhr
Kreishaus, 1. OG, Raum 102
Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen**

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an anderer Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 6. November 2012

**LANDKREIS UELZEN
DER LANDRAT**

**Glückwünsche und Ehrengaben aus Anlass von
Ehejubiläen (Goldene, Diamantene, Eiserne, Gnaden
und Kupferne Hochzeit), der Vollendung des
100. Lebensjahres und zu jedem folgenden Geburtstag**

Jubilaren bzw. Jubelpaaren können aus Anlass obiger Jubiläen Glückwunschkunden und ggf. Ehrengaben überreicht werden. Etwaige Wünsche bitte ich der Gemeinde oder Samtgemeinde des Wohnortes spätestens **einen Monat vorher** unter Angabe des Vor- und Zunamens, der Anschrift sowie des Datums und des Ortes der Eheschließung bzw. der Geburt mitzuteilen.

Soweit möglich, bitte ich die Heirats- oder Geburtsurkunde vorzulegen.

Ich bitte die Gemeinden und Samtgemeinden, bekannt werdende Jubiläen rechtzeitig zu melden. Anträge auf Überreichung einer Glückwunschkarte können beim Landkreis Uelzen, Vorzimmer Dezernat II, angefordert werden.

Uelzen, den 6. November 2012

LANDKREIS UELZEN
- Der Landrat -

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hauptsatzung der Gemeinde Wriedel

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wriedel in seiner Sitzung am 6. September 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Wriedel“.
- (2) Das Gemeindegebiet besteht aus den Orsteilen Arendorf, Brambostel, Brockhöfe, Holthusen I, Lintzel, Schatensen, Wettenbostel, Wulfsode und Wriedel.
- (3) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wriedel zeigt in Gold über grünem schräglinken Astbalken mit 9 Stümpfen einen grünen Treppenspeicher beiderseits begleitet von je einem grünen Wachholder.
- (2) Die Farben der Gemeinde Wriedel sind grün – gold.
- (3) Die Flagge zeigt die Farben (quergestreift) und das Wappen der Gemeinde.
- (4) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Wriedel – Landkreis Uelzen“.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 2500,00 € voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert in Höhe von 2500,00 € übersteigt.
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2500,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 2500,00 € übersteigt,
 - e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Wriedel

gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Wriedel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 5

Verkündung und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie deren Änderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Wriedel während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten in Wriedel, Ecke Hauptstraße/Lüneburger Straße (Dorfplatz) veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 5 mindestens 7 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 6. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wriedel vom 17. November 1997 außer Kraft.

Wriedel, den 6. September 2012

Gez Peter – Uwe Breyer
- Siegel -
BÜRGERMEISTER

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 1. März 2012 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rosche in 29571 Rosche und 29571 Polau

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rosche hat der Kirchenvorstand am 30. Mai 2012 folgende 1. Änderung der bisherigen Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

V. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer

- | | |
|---|---------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg | |
| die ersten drei Tage zusammen | 25,00 € |
| pro weiteren Tag je Tag | 12,50 € |

VI. Gebühr für die Pflege bei vorzeitiger Beendigung der Grabpflege

- | | |
|--|----------|
| 1. Urnengrabstätten | |
| a) für die Herrichtung des Platzes - je Grabstelle | 50,00 € |
| b) Rasenpflege - je Platz und Jahr der Grabpflege | 15,00 € |
| 2. Reihen- und Wahlgrabstätten: | |
| a) für die Herrichtung des Platzes - je Grabstelle | 100,00 € |
| b) Rasenpflege - je Platz und Jahr der Grabpflege | 30,00 € |

§ 2

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rosche, 4. Juni 2012

EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ROSCHE

Der Kirchenvorstand

L.S. gez. Mestmäcker gez. Gugel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 9. November 2012

EV.-LUTH. KIRCHENKREIS UELZEN

Der Kirchenkreisvorstand

Verwaltungsausschuss

L.S. gez. Dr. Elster gez. Manning

Sonstige Bekanntmachungen



Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Lüneburg
Amt für Landentwicklung Lüneburg



LGLN - Regionaldirektion Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes in der Unternehmensflurbereinigung Dahlenburg

Gemäß § 59 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt ge-

ändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ist der Flurbereinigungsplan den Verfahrensteilnehmern bekannt zu geben. Zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes erhalten die Teilnehmer neben dieser Ladung einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan sowie ein Merkblatt zu diesen Nachweisen zugesandt. Der Flurbereinigungsplan wird in den folgenden Terminen im **Rathaus, Zimmer 12, Am Markt 17 in 21368 Dahlenburg** zur Einsichtnahme offengelegt und durch Vertreter der Flurbereinigungsbehörde erläutert.

Erläuterung zu den einzelnen Abfindungen (Einzeltermine):

Montag, 26. Nov. 2012	9.00–12.00 Uhr und 13.30–15.30 Uhr,
Dienstag, 27. Nov. 2012	8.30–12.00 Uhr und 13.30–15.30 Uhr
und am	
Mittwoch, 28. Nov. 2012	8.30–12.00 Uhr

Den Beteiligten wird empfohlen, zur Vermeidung längerer Wartezeiten vorab einen Termin zu vereinbaren unter Telefon (04131) 8545-1219 oder 1212.

Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan können zur Vermeidung des Ausschlusses nur in einem Anhörungstermin vorgebracht werden.

Der Anhörungstermin findet statt am

Mittwoch, 28. November 2012 um 14.00 Uhr im Rathaus, Zi. 12, Am Markt 17 in 21368 Dahlenburg

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass allgemeine Auskünfte im Anhörungstermin grundsätzlich nicht mehr erteilt werden. Die Beteiligten werden daher gebeten, sich die erforderlichen Erläuterungen in dem vorhergehenden Termin geben zu lassen.

Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung des Termins verhindert sein, kann er sich durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten lassen. Der/die Bevollmächtigte hat sich durch eine amtlich beglaubigte Vollmacht auszuweisen. Die Vollmachtsvordrucke sind im Amt für Landentwicklung, Adolph-Kolping-Str.12, 21337 Lüneburg, oder in den vorangehenden Einzelterminen erhältlich. Es wird jedoch im eigenen Interesse empfohlen, zu dem Termin persönlich zu erscheinen.

Die Nebenbeteiligten werden darauf hingewiesen, dass ihnen ihr Erscheinen im Erläuterungstermin und im Anhörungstermin anheim gestellt wird. Das Erscheinen im Anhörungstermin ist nur dann erforderlich, wenn einer der Nebenbeteiligten gegen den Flurbereinigungsplan Widerspruch einlegen will.

gez. Schulz

Dienstsiegel



Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Lüneburg
Amt für Landentwicklung Lüneburg



LGLN - Regionaldirektion Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Durch Beschluss vom 30. Oktober 2012 wurde der Freiwillige Landtausch **Himbergen 01**, Landkreis Uelzen, nach § 103 a Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Himbergen	Himbergen	1	182/1, 186/2, 186/3 u.330

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses – beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung - Regionaldirektion Lüneburg - Amt für Landentwicklung - anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

gez. Gröger-Timmen (S)
LÜNEBURG